

wie von der AfD gefordert, zunichtegemacht wird, nein, sondern noch mehr als ein wirksames Instrument gestärkt werden muss.

Mit einer Änderung der Zustimmungsregel zwischen dem Bundesinnenministerium und den Ländern von Einvernehmen in Benehmen wollen auch wir Grüne klarstellen, dass sich die Bundesländer künftig über den Königsteiner Schlüssel hinaus selbstständig und frei für humanitäre Verantwortungsübernahme und Aufnahme entscheiden können, damit zukünftig eine Blockade, wie sie derzeit von Seehofer ausgeübt wird, einer breiten gesellschaftlichen Forderung nach humanitärer Verantwortungsübernahme nicht länger im Weg stehen kann.

Die zahlreichen Beschlüsse der solidarischen Kommunen, die Landesaufnahmepläne von Thüringen und Berlin, die von Seehofer verhindert werden, und die Abschottungspolitik auf europäischer Ebene zeigen doch, dass es jetzt erst recht an der Zeit ist, nicht nur den Flüchtlingsschutz zu stärken, sondern auch den demokratischen Staatsaufbau von unten. Und genau das will die AfD mit dem vorliegenden Antrag verhindern. Wir lehnen ihn entschieden ab. – Vielen Dank.

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Aymaz. – In Vertretung von Minister Dr. Stamp hat nun für die Landesregierung Frau Ministerin Gebauer das Wort. Bitte sehr, Frau Ministerin.

Yvonne Gebauer, Ministerin für Schule und Bildung: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann es kurz machen und beschränke mich auf drei kurze Hinweise.

Erstens. Die Unterstützung schutzsuchender Menschen in besonderen Notsituationen ist ein humanitäres Gut. Das hat die Landesregierung in der Vergangenheit immer wieder betont, und daran wird die Landesregierung auch zukünftig festhalten.

Zweitens. Der vorliegende Antrag setzt das falsche politische Signal. Der § 23 Abs. 1 AufenthG, um den es hier geht, ist keine Bürde für die Länder. Er stärkt die Länder, und er stärkt auch den Föderalismus. Landesaufnahmeprogramme erweitern den Instrumentenkasten, um in Krisensituationen notfalls auch entsprechend reagieren zu können. Es besteht also kein Anlass, dies zu ändern.

Drittens. Darüber hinaus verkennt der Antrag der AfD schlicht die Rechtslage.

Erstens vermischt er das Instrument der Neuansiedlung von Schutzsuchenden, das Resettlement-Verfahren, mit der Möglichkeit der Auflegung eines Landesaufnahmeprogramms und verlangt für beides das ausschließliche Initiativrecht des Bundes. Für Resettlement-Verfahren ist aber bereits heute der Bund

zuständig, der mit den Ländern nur das Benehmen herstellt.

Zweitens missachtet der Antrag das systematische Verhältnis der Kontingentaufnahmen über Landesaufnahmeprogramme zu den Einzelaufnahmen, für die § 22 AufenthG bereits heute die Grundlage bietet.

Drittens suggeriert er, dass § 68 AufenthG eine eigenständige Aufnahmeoption darstellt. Das ist schlichtweg falsch.

Manchmal, meine Damen und Herren, macht es Sinn, sich zunächst einmal in ein Themengebiet einzuarbeiten, bevor man dazu einen Antrag stellt. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Schluss der Aussprache. Weitere Wortmeldungen sind mir nicht angezeigt.

Wir kommen zur Abstimmung. Da die antragstellende Fraktion der AfD direkte Abstimmung beantragt hat, kommen wir somit zur Abstimmung über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/13758. Ich darf fragen, wer dem Inhalt des Antrags zustimmen möchte. Das ist – nicht wirklich überraschend – die antragstellende Fraktion der AfD. Gegenstimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es eine Kollegin oder einen Kollegen, der sich der Stimme enthalten möchte? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, dass der **Antrag Drucksache 17/13758 abgelehnt** wurde.

Wir kommen damit zu Tagesordnungspunkt:

14 Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen (Zensusgesetz 2021-Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2021 AG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8762

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/13784

zweite Lesung

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/13788

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass die

Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll gegeben werden sollen. Damit können wir direkt zu den Abstimmungen kommen.

Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/13784, den Gesetzentwurf Drucksache 17/8762 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Zunächst stimmen wir über den Änderungsantrag der Fraktion von CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 17/13788 ab. Ich darf fragen, wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine Enthaltungen, keine Gegenstimme. Somit der ist **Änderungsantrag Drucksache 17/13788 einstimmig angenommen**.

Damit kommen wir zweitens zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung über den gerade geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/8762. Ich darf fragen, wer diesem geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung damit zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit stelle ich fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 17/8762 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses und der gerade hier im Plenum vorgenommenen Änderung angenommen und somit verabschiedet** wurde.

Damit sind wir bei Tagesordnungspunkt:

15 Situation und Entwicklung des Online-Medienmarktes in Nordrhein-Westfalen

Große Anfrage 28
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/10730

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 17/12788

Das alles vorangestellt eröffne ich nunmehr die Aussprache und erteile für die Fraktion der SPD zunächst Herrn Abgeordneten Kollegen Vogt das Wort, bitte sehr.

Alexander Vogt^{*)} (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Im Jahr 2020 nutzten mehr als zwei Drittel der Menschen in Deutschland Onlinemedien zur Informationssuche. Onlinemedien sind damit nach dem TV die zweitwichtigste Quelle für Informationen geworden.

Obwohl Onlinemedien in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen haben, fehlte bislang ein umfassender Überblick zum Onlinemedienmarkt

in Nordrhein-Westfalen. Es benötigte mal wieder die Initiative der SPD-Fraktion, um der Landesregierung aus CDU und FDP und dem nicht anwesenden Medienminister Laschet mit dieser Großen Anfrage auf die Sprünge zu helfen. Nun liegt uns mit der Antwort endlich ein so dringend benötigtes Monitoring vor.

Von knapp 1.000 untersuchten Onlinemedienangeboten in Nordrhein-Westfalen machen lokale und regionale Angebote, die ausschließlich online erscheinen, den größten Teil aus, nämlich 382 Angebote oder 40 %. 72 % dieser Online-only-Angebote umfassen politische Informationen. Das ist – wenn man das vergleicht – mehr als das Onlineangebot des WDR mit 63 %. Sie sehen, wie relevant mittlerweile diese Onlineangebote sind und wie sie zur Meinungsbildung beitragen.

Doch werden Journalistinnen und Journalisten für diese Angebote deutlich schlechter bezahlt. Wenn wir genauer hinsehen, zeigt die Antwort auf unsere Anfrage, dass der Bruttoverdienst lokaler Medienschaffender deutlich unter dem journalistischen Durchschnittseinkommen liegt. Und dazu kommen freie Journalistinnen und Journalisten. Für Onlineartikel bekommen diese knapp 20 % weniger als für ausschließlich analog erscheinende Beiträge.

Dass die deutlich steigende Konzentration im Online-werbemarkt nun zu Verbesserungen insbesondere für kleine und neue Medienangebote führt, ist fraglich. Fakt ist, dass Medienkonzerne wie Axel Springer und Bertelsmann sich zusammenschließen zu neuen Ad-Alliance-Zusammenschlüssen, um ihre Medienangebote zu vermarkten.

Immerhin: Die meisten relevanten Marktteilnehmer haben einen Sitz in Nordrhein-Westfalen. Das Medienland NRW setzt sich demnach auch online weiter fort.

Meine Damen und Herren, wir begrüßen, dass die Landesregierung in ihrer Antwort auf unsere Große Anfrage die Wichtigkeit der Onlinemedien für die Demokratie anerkennt, einige Problemfelder aufreißt und die Pflicht der Medienpolitik für ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen Journalismus und der Medienvielfalt sieht.

Doch verkennt die Landesregierung offensichtlich ihre Rolle bei der Gestaltung der Medienpolitik, denn sie wird nicht tätig. Die Relevanz von Medienkompetenz wird beschrieben, aber nichts dafür getan. Dieses Thema werden wir auch morgen hier im Landtag diskutieren. Die Landesregierung ruht sich stattdessen lieber auf Initiativen der ehemaligen SPDgeführten Regierung aus. Das Ziel „gute, zukunftsorientierte Medienpolitik für NRW“ wird zwar auch hier wieder skandiert, aber es wird nichts getan. Die Landesregierung lässt jede Möglichkeit, die sich ihr bietet, um für gute ökonomische und rechtliche Bedingungen zu sorgen, aus. Wo sind die Initiativen, meine

Anlage 1

Zu TOP 14 – „Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen (Zensusgesetz 2021 – Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2021 AG NRW)“ – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Die Mitgliedsstaaten der EU müssen alle zehn Jahre einen Zensus durchführen.

In Deutschland war dieser zum 16. Mai 2021 geplant. Doch wegen der Coronapandemie wurde der Stichtag bundesweit um ein Jahr auf den 15. Mai 2022 verschoben.

Nach Schaffung der bundesrechtlichen Regelungen kann nun die erforderliche landesgesetzliche Regelung erlassen werden.

Die Ergebnisse des Zensus sind für den Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und alle Kommunen in unserem Land von großer Bedeutung. Der Zensus 2022 dient der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Gewinnung soziodemografischer Basisdaten zu Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation. Die Daten sind damit Grundlage für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungen in Bund, Ländern und Kommunen. Die Coronapandemie zeigt uns, dass diese neuen Daten umso höher zu bewerten sind.

Mit dem „Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022“ hat der Bund eine Personenerhebung sowie eine Gebäude- und Wohnungszählung mit Stand 15. Mai 2022 als Bundesstatistik angeordnet. Die Länder führen den Zensus als eigene Angelegenheit durch. Nordrhein-Westfalen erhält hierzu einen anteiligen Bundeszuschuss in Höhe von rund 47,3 Millionen Euro.

Mit dem heute zur Entscheidung anstehenden „Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes des Bundes für das Land Nordrhein-Westfalen“ wird die erforderliche landesrechtliche Grundlage zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 in unserem Land geschaffen.

Die Durchführung wird auf die kreisfreien Städte und die Kreise sowie die Städteregion Aachen übertragen. Gleichzeitig wird ein finanzieller Ausgleich für die mitwirkenden Kommunen festgelegt.

Aufgrund der Verschiebung muss der im letzten Jahr in erster Lesung beratene Gesetzentwurf redaktionell angepasst werden.

Materieller Änderungsbedarf ergibt sich allein im Hinblick auf die Kostenregelung (§ 8) und die darauf bezogenen Anlagen des Gesetzentwurfes.

Für die Kommunen sieht der Gesetzentwurf einen durch das Land zu tragenden finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt rund 47,1 Millionen Euro vor. Das sind rund 729.000 Euro mehr, als vor Inkrafttreten der Zensusverschiebung veranschlagt wurde.

Bei der Überarbeitung der Kostenregelung wurden kostensenkende und kostensteigernde Faktoren berücksichtigt. Zusätzlich beinhaltet der finanzielle Ausgleich für die Kommunen nun auch eine Pauschale für Coronaschutzmaßnahmen. Darüber hinaus ist ein Billigkeitsausgleich zu Gunsten einzelner Städte und eines Kreises für vor der Verschiebung getätigte Vorbereitungsmaßnahmen vorgesehen. Mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde Einigkeit über den angepassten Gesetzentwurf einschließlich des aktualisierten finanziellen Ausgleichs erzielt.

Für die konstruktive Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesbetrieb IT.NRW möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Das Gelingen des Zensus 2022 erfordert erheblichen Einsatz von den Kommunen und den Beschäftigten, von vielen ehrenamtlich Tätigen sowie von den Beschäftigten im Statistikbereich.

Sie leisten einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag zur Gewinnung der Daten, die unser Land und unsere Kommunen für die zukünftigen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungen dringend benötigen.

Daher möchte ich allen, die am Gelingen des Zensus 2022 mitwirken, ausdrücklich meine Anerkennung und meinen herzlichen Dank aussprechen.

Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetz.

Heinrich Frieling (CDU):

EU-Recht und Bundesrecht setzen den Rahmen für den Zensus, der eigentlich 2021 durchgeführt werden sollte, aber nun pandemiebedingt auf das nächste Jahr verschoben werden musste. Dieser sogenannte Zensus 2022 wird demnach in allen Staaten der Europäischen Union durchgeführt. Er basiert dabei erst zum zweiten Mal für alle Mitglieder auf einem Kern einheitlicher Merkmale wie Alter, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Bildungsabschluss oder Art der Wohnung und wird auch für denselben Bemessungszeitraum erhoben.

Vor ihrer EU-weiten Premiere 2011 fand die letzte Volkszählung in der Bundesrepublik im Jahre 1987, also im noch geteilten Deutschland statt. Der Zensus 2011 führte nicht nur zur Korrektur der bundesweiten Bevölkerungszahl um rund 1,5 Millionen nach unten, sondern auch einer damit verbundenen Verschiebung im Länderfinanzaus-

gleich, was die Erheblichkeit derartiger Erhebungen erkennen lässt.

Doch geht es heute bei Volkszählungen längst nicht mehr nur um Steuerfragen wie es noch zu biblischen Zeiten der Fall war. Die Weihnachtsgeschichte beginnt schließlich mit: „Es begab sich aber zu der Zeit, dass ein Gebot von dem Kaiser Augustus ausging, dass alle Welt geschätzt würde“, wie Luther so schön übersetzte.

Soziodemografische Basisdaten stellen heute vielmehr eine unabdingbare Planungsgrundlage für die vielfältigen wirtschafts- wie gesellschaftspolitischen Aufgaben des modernen Staates vom Bund bis zur Kommune dar.

Dies gilt ebenso für die europäische Ebene. Auch hier wird demografisches Wissen benötigt, um faktenbasiert handeln zu können. Erhebungen nach vergleichbaren Merkmalen in der gesamten Gemeinschaft sind daher unerlässlich, um beispielsweise die daran gekoppelte regionale Strukturförderung zielgenau einsetzen zu können. Die Vorgabe der EU, rund alle zehn Jahre Volkszählungen durchzuführen, ist daher sinnvoll, nicht zuletzt auch, um das bevölkerungsabhängige Stimmgewicht der Mitgliedstaaten im Ministerrat zu bemessen.

Dass beim Zensus 2022 wieder auf ein – in vielen europäischen Ländern ohnehin erprobtes – registriertes Zählungsverfahren mit nur ergänzenden Stichprobenbefragungen von Bürgerinnen und Bürgern gesetzt wird, ist nach den guten Erfahrungen aus 2011 folgerichtig.

Da die Volkszählung durch das Zensusgesetz als Bundesstatistik angeordnet ist, die Länder sie aber als eigene Angelegenheit nach Art. 83 des Grundgesetzes ausführen, bedarf es des vorliegenden Ausführungsgesetzes. Mit ihm werden insbesondere Zuständigkeitsübertragungen, Organisation und nicht zuletzt der finanzielle Ausgleich für die Kommunen geregelt und notwendige landesspezifische Anpassungen getroffen. Die inhaltlichen Hinweise der kommunalen Spitzenverbände wurden im Entwurf berücksichtigt. Das statistische Landesamt IT.NRW und ebenso die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erhoben in ihren Anhörungen keine Einwände.

Die Änderungsanträge wurden erforderlich, um das Ausführungsgesetz aufgrund der Verschiebung des Zensus' um ein Jahr anzupassen. Auch der finanzielle Ausgleich an die Kommunen wurde auf 47,1 Millionen Euro angepasst.

Die Unionsfraktion sieht mit diesem Ausführungsgesetz einem erkenntnisreichen Zensus 2022 entgegen.

Hartmut Ganzke (SPD):

Die Europäische Union hat im Jahr 2008 mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung durchzuführen. Im Jahr 2011 fand die Volkszählung erstmals als europaweiter Zensus statt. Gemäß dem zehnjährigen Turnus hätte er eigentlich bereits im vergangenen Jahr 2021 erneut erhoben werden müssen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird er nun jedoch auf den 15. Mai 2022 verschoben.

Im Rahmen des Zensus werden grundlegende Daten über die Bevölkerung und die Wohnungssituation in Deutschland erhoben. Wie der Zensus 2011 wird auch der Zensus 2022 als registrierte Erhebung konzipiert. Dabei werden in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt und es werden nur dann ergänzende Erhebungen durchgeführt, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aus statistischer Sicht nicht für die Auswertung geeignet sind.

Die Bedeutung des Zensus für das Funktionieren unseres Gemeinwesens ist sehr groß. Auf Basis der ermittelten Bevölkerungszahlen werden zum Beispiel die Wahlkreise eingeteilt und die Stimmenverteilung der Länder im Bundesrat festgelegt. Auch der Länderfinanzausgleich, die Berechnungen für EU-Fördermittel und die Verteilung von Steuermitteln beruhen auf den Zensusdaten.

Am 26. November 2019 wurde auf der Bundesebene das Zensusgesetz 2022 erlassen, mit dem die Bundesstatistik angeordnet wird. Es regelt auch die Merkmale sowie die weiteren Vorgaben für den Zensus 2022.

Die Länder führen den Zensus demnach als eigene Angelegenheit durch und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Ihnen kommt insoweit die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu. Die notwendigen Regelungen zur Durchführung des Zensus werden im vorliegenden Landesausführungsgesetz getroffen. Geregelt wird dabei insbesondere:

- die Übertragung der Zuständigkeit für die überörtliche Vorbereitung und Durchführung des Zensus auf IT.NRW
- die Übertragung der örtlichen Durchführung des Zensus auf die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen als Pflichtaufgabe nach Weisung

Der Innenausschuss des Landtags hatte vor diesem Hintergrund im Rahmen seiner Beratungen die kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung gebeten. Diese führten aus, dass im Rahmen der

Verbändeanhörung und der Konnexitätsgespräche mit dem Ministerium des Innern die aus kommunaler Sicht wichtigsten Fragestellungen einvernehmlich geklärt wurden. Dies gelte sowohl für die inhaltlich-organisatorischen Fragen als auch insbesondere für die vorgesehene Kostenerstattungsregelung.

Aus Sicht der SPD-Fraktion gibt es insofern auch keinen Grund dieses Ausführungsgesetz für eine europäische bzw. bundesrechtliche Vorgabe abzulehnen. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung und dem damit verbundenen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP zur Anpassung der entsprechenden Vorgaben im Hinblick auf die Verschiebung auf das Jahr 2022 stimmen wir folgerichtig zu.

Verena Schäffer (GRÜNE):

Mit dem vorgelegten Zensusgesetz 2021 beabsichtigte die Landesregierung, ihrer unionsrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, alle zehn Jahre bestimmte soziodemografische Basisdaten zu erheben. Dazu zählen etwa Bevölkerungsdaten, Fragen zur Erwerbstätigkeit und zur Wohnsituation.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte der Zensus dieses Jahr nicht durchgeführt werden. Deswegen soll er 2022 stattfinden, was der eingebrachte Änderungsantrag bewirken will.

Die Kommunalen Spitzenverbände wiesen bereits im vergangenen Jahr darauf hin, dass die von den Kommunen zur Vorbereitung auf den durchzuführenden Zensus getroffenen Ausgaben erstattet werden müssen. Innenminister Reul sagte in der Innenausschusssitzung vom 6. Mai auf meine Nachfrage hin, dass hierfür eine Lösung gefunden wurde.

Wir stimmen dem Änderungsantrag und dem insofern geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung zu.

Marc Lürbke (FDP):

Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 regelt folgerichtig die Verschiebung der Volkszählung (Zensus) vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022. Der zuletzt am 9. Mai 2011 durchgeführte Zensus wurde vom Bundesgesetzgeber ursprünglich als Bundesstatistik auf den 16. Mai 2021 datiert. Aufgrund der anhaltenden COVID-19 Pandemie wurde dieser Stichtag vorausschauend und nach Einigung zwischen Bund und Ländern auf den 15. Mai 2022 festgelegt.

Die Planung und Durchführung des Zensus obliegt den Ländern. Nachdem Bund und Länder übereingekommen sind, dass eine Verschiebung alternativlos ist, hat der Landtag Nordrhein-Westfalens vorerst auf Klarheit über das Datum gewartet und nach Feststehen des Datums umgehend die kreisfreien Städte, Kreise sowie die Städteregion Aachen in weitere Beratungen miteinbezogen.

Dabei wurde ersichtlich, dass neben den überwiegend redaktionellen Änderungen auch eine Regelung zu kostensteigernden oder kostensenkenden Effekten getroffen werden muss. Der Kostenmehrbedarf wird gegenüber den beteiligten kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Städteregion Aachen ausgeglichen. Dies wird in Form einer Pauschale zur Erstattung coronabedingter Schutzmaßnahmen bei der Zensusdurchführung sowie einem Billigkeitsausgleich für pandemiebedingte Zusatzaufwände einzelner Kommunen aufgrund der Verschiebung geschehen.

In einer Verbändeanhörung aber auch in Konnexitätsgesprächen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium des Innern konnten sowohl eine Einigung über die Kostenerstattung als auch inhaltlich-organisatorische Regelungen erzielt werden.

Markus Wagner (AfD):

Nicht erst seit Kaiser Augustus sind periodische Volkszählungen ein wichtiges Instrument des planvollen staatlichen Handelns. Denn: Teils weitreichende politische Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse – auf jeder Ebene des föderalen Systems – bedürfen natürlich einer soliden Datengrundlage, sowohl hinsichtlich der Bevölkerungszahl, als auch dessen was die soziale oder etwa die berufliche Situation der Deutschen betrifft.

Der eigentlich für das Jahr 2021 angesetzte Zensus wurde nun in das kommende Jahr verschoben.

Der darob hier vorgelegte Änderungsantrag von CDU und FDP enthält nun die nicht nur damit notwendig gewordene redaktionelle Folgeänderungen, sondern im Wesentlichen eine Erhöhung des Gesamtbetrags der Finanzaufweisung an die Kommunen, um die erhöhten Kosten zu unterlegen.

Damit wird den in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen für den Innenausschuss geäußerten Bedenken und Forderungen entsprochen, weshalb wir sowohl dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8762, als auch dem Änderungsantrag, der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/13788,

zustimmen. Auch dem später vorgelegten Änderungsantrag, Drucksache 17/13788, stimmen daher wir entsprechend zu.